



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. November 2007

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
866 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Josef, St. Gottfried und St. Lambertus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Ahlen am 02. Dezember 2007	533	872 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 536
867 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine aus den Kirchengemeinden St. Dionysius einschließlich St. Peter, Rektorat zu St. Dionysius, in Rheine und St. Josef in Rheine	534	873 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 536
868 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel aus den Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst	534	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
869 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H.-J. Paßmann in 45721 Haltern am See, Annabergstr. 134	535	874 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 547 im Gebiet der Stadt Warendorf 537
870 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	535	875 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr 537
871 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	535	876 Regionalverband Ruhr 16. Sitzung der 11. Verbandsversammlung Tagesordnung 538
		877 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel 538
		878 Tagesordnung – 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 30.11.2007, 12:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 7 539
		879 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
		883 Sparkassenbüchern 539

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2007 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 14. Dezember 2007, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2008 ist am Freitag, dem 04. Januar 2008.

Hierzu ist am Freitag, dem 28. Dezember 2007, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

866 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Josef, St. Gottfried und St. Lambertus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Ahlen am 02. Dezember 2007

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Ahlen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Josef in

Ahlen, St. Gottfried in Ahlen und St. Lambertus in Ahlen (Dolberg) mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius“ in Ahlen zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Josef in Ahlen, St. Gottfried in Ahlen und St. Lambertus in Ahlen (Dolberg) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglie-

der die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Bonifatius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen St. Gottfried und St. Lambertus werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Bonifatius über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 16. Oktober 2007



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef in Ahlen, St. Gottfried in Ahlen und St. Lambertus in Ahlen (Dolberg) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Ahlen mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 12. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 533 – 534

- 867 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine aus den Kirchengemeinden St. Dionysius einschließlich St. Peter, Rektorat zu St. Dionysius, in Rheine und St. Josef in Rheine**

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius einschließlich St. Peter, Rektorat zu St. Dionysius, in Rheine und St. Josef in Rheine mit Wirkung vom 09. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Dionysius

mit St. Peter, Rektorat zu St. Dionysius, in Rheine und St. Josef in Rheine zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Dionysius. Die Kirche St. Josef wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Dionysius über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 19. Oktober 2007



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius einschließlich St. Peter, Rektorat zu St. Dionysius, in Rheine und St. Josef in Rheine zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine mit Wirkung zum 09. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 12. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 534

- 868 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel aus den Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst**

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde

St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst mit Wirkung vom 02. Dezember 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Reinhildis“
zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und der selbständigen Rektoratsgemeinde hören die Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden und der selbständigen Rektoratsgemeinde gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Hörstel. Die Kirchen St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst, St. Marien Hörstel-Bevergern und St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden und der selbständigen Rektoratsgemeinde geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 25. Oktober 2007



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Oktober 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel mit Wirkung zum 02. Dezember 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 12. November 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 534 – 535

869 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H.-J. Paßmann in 45721 Haltern am See, Annabergstr. 134

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 12.11.2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H.-J. Paßmann in 45721 Haltern am See, Annabergstr. 134, mit Wirkung vom 12.11.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Thomas Beykirch zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 535

870 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
56-60.0063.00/07/0701.1

48143 Münster, den 13.09.2007

Der Landwirt Helmut Storkamp, 49479 Ibbenbüren, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Münsterstraße 465, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57, Flurstück 135 und 250), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 27.11.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 535

871 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.021.00/06/0701.1

Münster, 15.11.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Karl-Ludwig Althues mit Datum vom 08.11.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW Die Anlage darf auf dem Grundstück Bleck 11, 48720 Rosendahl, Gemarkung Holtwick, Flur 10 und 11, Flurstücke 18, 22 und 23, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 08.11.2007 in der Zeit vom 26.11.2007 bis einschließlich 10.12.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl – Planen und Bauen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 535 – 536

872 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 60-0231567/01.V

48143 Münster, den 12.11.2007

Herr Hermann-Josef Schulze Niehoff hat am 22.10.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Daldrup 29, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 120, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Nutzungsänderung zweier Rinderställe zu Schweinemastställen mit 1.146 und 840 Schweinemastplätzen auf Flüssigmist, die Errichtung und der Betrieb eines Fahrsilos mit einem Fassungsvermögen von 1.390 m³ und der Weiterbetrieb der drei vorhandenen Güllehochbehälter, von denen zwei Behälter ein Fassungsvermögen von jeweils 360 m³ und ein Behälter von 900 m³ aufweisen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

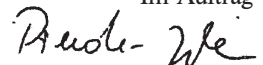
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 536

873 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az: 54.5-2.1-9.2.0-441/07

48143 Münster, den 13.11.2007

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen hat mit Schreiben vom 25.09.2007 die Antragsunterlagen für ein Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur „Ökologischen Verbesserung der Lippeufer im Bereich der Stadt Marl zwischen Lippe – km 42 + 800 und 43 + 000 rechtes Ufer“ eingereicht. Im genannten Abschnitt der Lippe soll die Uferbefestigung entfernt und die Böschung umgestaltet werden.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 14 zum UVPG NRW ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Somit kann ein Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 WHG durchgeführt werden.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 536

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

874 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 547 im Gebiet der Stadt Warendorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03.02

In der Stadt Warendorf, Kreis Warendorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 547 erforderlich.

Die Orstdurchfahrt im Zuge der L 547 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Warendorf und der Bezirksregierung Münster wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4013 002
nach Netzknoten 4013 008
von Station 2,710 bis Station 2,807 (Länge: 0,097 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.


Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, 09.11.2007

i. A.


Christoph Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 537

875 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2006 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 04. Juni 2007 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2006 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 16.982.543,26 €
 - mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
 - mit einem Verlustausgleich durch den RVR von 9.565.443,46 €
- festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.04.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 09.11.2007



Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 537 – 538

876 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 16. Sitzung am

**Montag, 03. Dezember 2007 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Neues Emschertal
Gastreferat Dr. Stemplewski, Vorstandsvorsitzender von Emschergenossenschaft und Lippeverband
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
3. Weitere Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH – Wirtschaftliche Entwicklung zum 31.12.2007 und Finanzierung der nicht förderfähigen Kosten durch den RVR
4. Derzeitige wirtschaftliche Situation der Freizeitzentrum Xanten GmbH und zukünftige Zuschussregelung für die Gesellschaft
5. Jahresabschluss 2006 der AGR mbH
6. Jahresabschlüsse 2006 der Beteiligungsgesellschaften
– Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften
– Jahresabschlüsse der Ruhrgebiet Tourismus Management GmbH und der Ruhrgebiet Tourismus GmbH & Co. KG

7. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Route der Industriekultur – Änderung der Betriebsatzung (Anpassung an Gemeindeordnung NW)
8. Benennung des Betriebsleiters für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR – Route der Industriekultur
9. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün – Anpassung Betriebsatzung an Gemeindeordnung NW
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2008
11. 50. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck
12. 51. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Abgrabungen im Kreis Wesel – Beitritt des RVR zu den Bedenken des Kreises Wesel
13. Überplanmäßige Mittelbereitstellung
14. Einbringung des Doppelhaushaltes 2008/2009
15. Resolution der CDU-Fraktion vom 09.11.2007 zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Metropole Ruhr
16. Mitteilung und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Angelegenheiten der AGR mbH
– Erwerb und Verkauf von Geschäftsanteilen
2. Mitteilungen und Anfragen

Essen, 15.11.2007

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 538

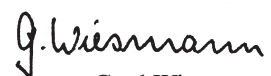
877 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Mittwoch, 05.12.2007, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum 001 am Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes, Grafstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Jahresabschluss 2006 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Vorstandsvorstehers.
 2. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2008
 3. Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
 4. Verschiedenes
- Borken, 06.11.2007



Gerd Wiesmann

Vorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 538

878 Tagesordnung
7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
am 30.11.2007, 12:00 Uhr, im Studieninstitut
Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten,
Raum 7

Öffentlicher Teil

1. Bericht über die Projektarbeit im Angestelltenlehrgang II Evaluation von Fortbildung (Fortbildungscontrolling)
2. Aktuelle Entwicklungen in der Fortbildung
3. Beratung des Haushalts 2008
 - a) Verbandsumlage 2008
 - b) Stellenplan 2008
 - c) Investitionsplan 2008
 - d) Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2008
4. Überplanmäßige Ausgaben 2007
5. Verschiedenes

Recklinghausen, 12.11.2007



Schild

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern

879 Das am 07. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 171 568 (Neu: 3 700 171 568), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

880 Das am 07. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 365 041 177 (Neu: 3 765 041 177), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

881 Das am 07. August 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 643 133 (Neu: 3 720 643 133), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

882 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 315 004 531 (Neu: 3 715 004 531), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

883 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 023 301 (Neu: 3 770 023 301), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Februar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. November 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 539

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53